

VIM

Verein für höhere Fachprüfungen für den Industriemeister/-meisterin im Maschinen- und Apparatebau

ACI

Association pour les examens professionnels supérieurs de maître dans l'industrie dans la construction de machines et d'appareils

ACI

Associazione per gli esami professionali superiori di maestro/maestra nell'industria della costruzione di macchine e apparecchi

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Höhere Fachprüfung für Industriemeister / Industriemeisterin

vom **17. DEZ. 2009**

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.2 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Zweck der Prüfung ist es festzustellen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die notwendigen Kompetenzen verfügen, um unter Berücksichtigung aller Ressourcen eine qualitative und quantitative Leistungsverbesserung in ihrem Verantwortungsbereich zu erreichen. Die Prüfung richtet sich primär an Führungskräfte aus der Industrie.

Der Industriemeister / die Industriemeisterin führt eine Organisationseinheit mit mehreren Mitarbeitenden in den Bereichen Produktion, Montage, Spedition, Logistik, Dienstleistung, Unterhalt, Service etc.

Der Industriemeister / die Industriemeisterin ist ein/e Generalist/in und übernimmt in dieser Funktion Führungsaufgaben in den Bereichen Planung, Prozess- und Terminverantwortung, Materialwirtschaft, Ressourcenoptimierung, Kalkulation und Kostenstellenverantwortung. Er/Sie optimiert die Arbeitsprozesse und sichert die Qualität der Produkte und Dienstleistungen.

Insbesondere bedeutet das:

- Die Industriemeister / Industriemeisterinnen sind fähig, interkulturelle Teams zu führen, zu coachen und weiterzuentwickeln und können mit Konflikten, Spannungen wie auch Extremsituationen umgehen. Sie können ihre eigene Führungstätigkeit reflektieren und besitzen die Fähigkeit, Mitarbeitende bei Veränderungsprozessen zu begleiten.
- Sie sind fähig, Mitarbeitende zielorientiert zu fordern, zu beraten und zu fördern. Sie kennen die Ressourcen und können sie situationsgerecht einsetzen.
- Sie sind fähig, den Produktions- und Logistikprozess zu analysieren und die Produktivität sowie die Energie- und Ressourceneffizienz in ihrem Bereich zu steigern. Sie sind in der Lage, Nahtstellen zu ändern Bereichen sinnvoll mitzugestalten und zu nutzen.
- Sie sind fähig, betriebswirtschaftliche Vorgänge in der Wirtschaft zu verstehen und die von ihrer Funktion verlangten betriebsinternen Kennzahlen zu analysieren und zu aktualisieren.

- Sie sind fähig, die Organisation eines Unternehmens und die von der Umwelt wichtigen Einflüsse auf ein Unternehmen zu verstehen sowie die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere für Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Gesundheit, in ihrem Verantwortungsbereich umzusetzen.
- Sie sind in der Lage, mit ihren fachlichen, kommunikativen und methodischen Fähigkeiten optimale Lösungen zu erreichen.
- Sie sind in der Lage, Projekte erfolgreich zu führen.

1.2 Trägerschaft

1.21 Der Verein für höhere Fachprüfungen für den Industriemeister (VIM) bildet die Trägerschaft.

1.22 Mitglieder des VIM sind folgende Organisationen der Arbeitswelt:

- Arbeitgeberverband der Schweizer Maschinenindustrie ASM (Swissmem)
- Angestellte Schweiz (Verband Schweizerischer Angestelltenvereine)
- Gewerkschaft Unia
- Syna – die Gewerkschaft
- Schweizerische Kader-Organisation SKO
- KV Schweiz (Kaufmännischer Verband Schweiz)
- Schweizerischer Verband für Betriebsorganisation und Fertigungstechnik SVBF

1.23 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig und führt eine Geschäftsstelle.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

2.21 Die Prüfungskommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren gemäss Gebührenregelung vom 31. 12. 1997 des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) entscheidet über die Erteilung des Diploms;
- i) behandelt Anträge und Beschwerden;

- j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
- k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem BBT über ihre Tätigkeit;
- m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmäßige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die Prüfungskommission kann administrative und organisatorische Aufgaben der Geschäftsstelle übertragen, welche auch die Korrespondenz führt.

2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht

2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das BBT wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Prüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- die Prüfungsdaten;
- die Prüfungsgebühr;
- die Anmeldestelle;
- die Anmeldefrist;
- den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

3.21 Die Anmeldung ist unter Benützung des bei der Geschäftsstelle erhältlichen Anmeldeformulars einzureichen. Die verlangten Auskünfte sind wahrheitsgetreu und vollständig anzugeben.

3.22 Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- a) im Besitz eines eidg. Fähigkeitszeugnisses oder eines gleichwertigen Ausweises ist und eine fünfjährige praktische Tätigkeit in einem Produktionsbetrieb nachweist, wovon zwei Jahre in einer Führungsfunktion;
- oder
- b) eine Matura oder einen gleichwertigen Abschluss verfügt und eine fünfjährige praktische Tätigkeit in einem Produktionsbetrieb nachweist, wovon zwei Jahre in einer Führungsfunktion;

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

VIM

Verein für höhere Fachprüfungen für den Industriemeister/-meisterin im Maschinen- und Apparatebau

ACI

Association pour les examens professionnels supérieurs de maître dans l'industrie dans la construction de machines et d'appareils

ACI

Associazione per gli esami professionali superiori di maestro/maestra nell'industria della costruzione di macchine e apparecchi

- 4 -

- 3.32 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen und Diplomen entscheidet das BBT.
- 3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Die Prüfung wird durchgeführt
- in deutscher Sprache, sofern mindestens 25 Kandidatinnen/ Kandidaten
 - in französischer Sprache, sofern mindestens 8 Kandidatinnen/ Kandidaten
 - in italienischer Sprache, sofern mindestens 3 Kandidatinnen/ Kandidaten dies verlangen und die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 6 Wochen vor Beginn der Prüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 3 Wochen vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis zum Zulassungsentcheid zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich.
Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.
- 4.24 Muss eine Kandidatin oder ein Kandidat aus entschuldbaren Gründen während der Prüfung zurücktreten, wird dies als Unterbruch gewertet. Diese Person hat die Möglichkeit, die Prüfung nach Wegfall des Hinderungsgrundes an der nächsten Prüfung fortzusetzen. Die an der ersten Prüfung nicht gänzlich abgeschlossenen Prüfungsteile sind zu wiederholen. Die Noten der absolvierten Prüfungsteile werden nicht eröffnet, ausser es stehe fest, dass die betreffende Person die Prüfung bereits zu diesem Zeitpunkt nicht bestanden habe.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des BBT wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

5 PRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Prüfung umfasst folgende Teile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1 Führung	schriftlich mündlich	3 h 40' ca. 20'	2
2 Produktion	schriftlich mündlich	4 h ca. 20'	1
3 Betriebswirtschaft	schriftlich mündlich	3 h ca. 20'	1
4 Unternehmen und Umwelt	schriftlich	3 h	1
5 Fallstudie	schriftlich mündlich	10 -11 h ca. 20'	2
Total		25 h – 26 h	

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung legt die Prüfungskommission fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die detaillierten Bestimmungen über die Prüfung sind in der Wegleitung zur Prüfungsordnung nach Ziff. 2.21 Bst. a aufgeführt.
- 5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Prüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3. der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

6.21 Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel aller Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note eines Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Die Gesamtnote wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Diploms

6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn:

- a) Die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt;
- b) Die Noten der Prüfungsteile 1, 2 und 5 je mindestens 4.0 betragen;
- c) Von den Prüfungsteilen 3 und 4
 - die Noten mindestens je 3.5 betragen
 - oder
 - eine Note mindestens 3.0 und eine Note mindestens 4.0 betragen

6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
- b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.

6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:

- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote;
- b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
- c) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

VIM

Verein für höhere Fachprüfungen für den Industriemeister/-meisterin im Maschinen- und Apparatebau

ACI

Association pour les examens professionnels supérieurs de maître dans l'industrie dans la construction de machines et d'appareils

ACI

Associazione per gli esami professionali superiori di maestro/maestra nell'industria della costruzione di macchine e apparecchi

- 8 -

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine Note unter 4 erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7 DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der Prüfungskommission vom BBT ausgestellt und von dessen Direktorin oder dessen Direktor und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- **Industriemeister / Industriemeisterin**
 - **Maître dans l'industrie**
 - **Maestro nell'industria / Maestra nell'industria**

Als englische Übersetzung wird „Production Manager with Advanced Federal Diploma of Professional Education and Training“ empfohlen.

- 7.13 Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden in ein vom BBT geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Diploms

- 7.21 Das BBT kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

VIM

Verein für höhere Fachprüfungen für den Industriemeister/-meisterin im Maschinen- und Apparatebau

ACI

Association pour les examens professionnels supérieurs de maître dans l'industrie dans la construction de machines et d'appareils

ACI

Associazione per gli esami professionali superiori di maestro/maestra nell'industria della costruzione di macchine e apparecchi

- 9 -

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1 Der Trägerschaft legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Der Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem BBT gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das BBT den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 23. Dezember 1991 über die eidgenössische höhere Fachprüfung für den/die Industriemeister/-meisterin im Maschinen- und Apparatebau wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

- 9.21 Wer die Ausbildung zum Industriemeister/-meisterin vor Genehmigung dieser Prüfungsordnung begonnen hat, hat die Prüfung 2011 nach bisherigem Reglement vom 23. Dezember 1991 zu absolvieren.
- 9.22 Repetentinnen und Repetenten nach dem bisherigen Reglement vom 23. Dezember 1991 erhalten bis 2013 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. März 2010 in Kraft.

10 ERLASS

Dietikon, *17.12.09* (Datum)

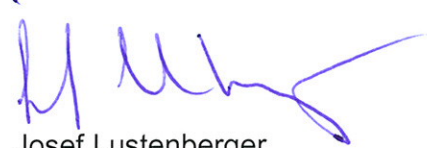
VEREIN FÜR HÖHERE FACHPRÜFUNGEN FÜR
DEN INDUSTRIEMEISTER/-MEISTERIN VIM

Der Präsident



Jörg Steiner

Der Vizepräsident



Josef Lustenberger

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, **17. DEZ. 2009**

BUNDESAMT FÜR BERUFSBILDUNG UND TECHNOLOGIE
Die Direktorin:



Dr. Ursula Renold